

Jugendhilfeplanung

Jugendförderplan

2011 bis 2014

1. Fortschreibung



Saale-Orla-Kreis

Januar 2013

Impressum: Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachbereich Jugend, Soziales, Bildung
Jugendhilfeplanung
Oschitzer Str. 4
07907 Schleiz

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2	Gesetzliche Grundlagen und Planungsprozess	5
2.1	Ziel und Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe	5
2.2	Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfeplanung	5
2.3	Gesetzliche Grundlagen des Jugendförderplanes	6
3.	Ziele und Grundsätze der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit	6
3.1	Ziele der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit	6
3.2	Grundsätze der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit	7
4.	Maßnahmespektrum der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit	7
4.1	Regionalisierte Jugendarbeit	8
4.2	Ambulante Maßnahmen für straffällige junge Menschen	9
4.3	Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes	9
4.4	Jugendverbandsarbeit	10
5.	Jährliche Ausgaben 2011 – 2014 für die Kinder- und Jugendarbeit	11
6.	Personelle Planung	12

1. Vorwort

Die vorliegende 1.Fortschreibung des Jugendförderplans 2011 bis 2014 umfasst das Haushaltsjahr 2013.

Die Grundlage für die Fortschreibung bilden folgende durch den Kreistag beschlossenen Pläne und Berichte:

Jugendförderplan 2005 bis 2008
Fortschreibung Jugendförderplan 2007 bis 2010
1. Fortschreibung Jugendförderplan 2007 bis 2010
Kreisjugendberichte für die Jahre 2007 und 2008
Jugendförderplan 2011 bis 2014

Besonderes Augenmerk ist im zukünftigen Planungszeitraum wie in den letzten Jahren auf die Qualifizierung und Entwicklung der Beteiligungsprozesse der Betroffenen zu legen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Personensorgeberechtigte).

Das Zusammenwachsen vieler Netzwerkpartner konnte in unseren Landkreis vorangebracht werden. Dies war in unserem Landkreis besonders wichtig, da entsprechend des demographischen Wandels die Anzahl der jungen Menschen rückläufig ist, diese aber problembelasteter sind und einen erhöhten Bedarf entsprechender Angebote vorhanden sein muss.

Zur Erläuterung dazu ist die demographische Entwicklung in den für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit relevanten Altersgruppen im Saale-Orla-Kreis dargestellt:

Demographische Entwicklung in den für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit relevanten Gruppen im Saale-Orla-Kreis

Bevölkerung	31.12.1998	31.12.1999	31.12.2000	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2003	31.12.2004
unter 6	3635	3787	3908	4034	4124	4081	4057
06 – 15	10858	9951	8963	8146	7254	6636	6104
15 – 18	4450	4345	4287	4270	4321	4140	3938
18 - 25	8489	8616	8896	8899	8784	8621	8536
Gesamt	27432	26699	26054	25349	24483	23488	22635

Bevölkerung	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
unter 6	3977	3893	3785	3763	3721	3803	3837
06 – 15	5617	5568	5669	5787	5847	5909	5955
15 – 18	3616	3026	2435	1817	1645	1628	1675
18 - 25	8434	8220	7859	7595	6993	6243	5491
Gesamt	21644	20707	19748	18962	18206	17583	16958

Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt 2013

Maßgebend für die Qualifizierung der Beteiligungsprozesse sowie das gewachsene Netzwerk war die Einführung der regionalisierte Jugendarbeit.

Diese Form als Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit ist beizubehalten bzw. weiter auszubauen.

Wichtig ist es, die Kinder und Jugendlichen dort aufzusuchen wo sie sind, insbesondere an den Schulen.

Ein wichtiges Ziel für den nächsten Planungszeitraum ist es deshalb, die schulbezogene Jugendarbeit und schulbezogene Jugendsozialarbeit weiter auszubauen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit darf dabei als der am niederschwelligsten präventive Ansatz der Jugendhilfe für junge Menschen im Landkreis nicht vernachlässigt werden.

2. Gesetzliche Grundlagen und Planungsprozess

2.1 Ziel und Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe

Tragender Grundsatz der öffentlichen Jugendhilfe ist die Förderung der Erziehung und Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung der im Artikel 6 des Grundgesetzes festgeschriebenen Kindes- und Elternrechtes.

Kinder- und Jugendhilfe ist dabei „...als ein von der Gesellschaft bereitzustellendes System von direkten und indirekten Leistungen zu definieren, das der Verbesserung der Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen wie auch der Entfaltung ihrer sozialen, humanen und solidarischen Verhaltensweisen dienen soll. Dies soll sowohl durch pädagogisch unterstützende Angebote als auch durch solche geschehen, die Ungleichheit und Benachteiligung verringern sowie Entwicklungsdefizite beheben. Dieser Anspruch an Ziel und Aufgabe der Jugendhilfe schließt neben pädagogischen, beratenden, aktivierenden und therapeutischen Leistungen die Feststellung und Analyse der strukturell verursachten Defizite und deren Rückmeldung an Politik und Planung ein. Damit ist die Erarbeitung und Durchsetzung korrigierender Alternativen ebenso wie die direkte interessenpolitische Vertretung der betroffenen Gruppen vor allem auch in kommunalpolitischen Prozessen der Sozialplanung verbunden.“ [vgl. –G. Happe/D. Sengling in Fachlexikon der sozialen Arbeit, 3. Auflage S. 528]

2.2 Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfeplanung

§ 80 Abs. 2 SGB VIII nennt die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfeplanung wie folgt:

Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe so zu planen, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

Jugendhilfeplanung ist demnach ein Instrument zur systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Gestaltung und Entwicklung der Handlungsfelder der Jugendhilfe mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII) und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen (§79 SGB VIII).

[vgl. Jordan, Schone, Jugendhilfeplanung aber wie, S. 19]

2.3 Gesetzliche Grundlagen des Jugendförderplanes

Die Aufgabe der Erstellung des Jugendförderplanes wird durch das Jugendamt, bestehend aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes, wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

[vgl. SGB VIII, §§ 69 und 71, Abs. 2]

Die Jugendhilfe ist dem Bereich der „öffentlichen Fürsorge“ i.S.d. Art. 74 Nr. 7 Grundgesetz zugeordnet und gehört damit zur sogenannten konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Folglich können Länder nur dort eigene jugendrechtliche Regelungen erlassen, wo der Bundesgesetzgeber seine Gesetzeskompetenz nicht voll ausgeschöpft hat. Dies ist u.a. für den Abschnitt der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im SGB VIII der Fall.

Das Land Thüringen hat von seinem Regelungsvorbehalt Gebrauch gemacht und entsprechende Regelungen zur Jugendarbeit erlassen.

[vgl. § 16 Thür. Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz – KJHAG].

Danach sieht der Landesgesetzgeber in der Jugendarbeit eine vordringlichste Aufgabe und geht über die Anforderungen der §§ 11 und 79 Abs.2 (SGB VIII) hinaus und bestimmt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stellen müssen. Weiterhin verpflichtet die Regelung den örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Erstellung eines gesonderten Jugendförderplanes als Bestandteil der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII für den Bereich der Jugendarbeit.

Der Jugendförderplan ist vom Jugendhilfeausschuss zu erarbeiten und wegen seiner finanziellen Auswirkungen (vgl. § 16 Abs. 3 KJHAG) von der Vertretungskörperschaft zu beschließen.

3. Ziele und Grundsätze der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit

Der vorliegende Jugendförderplan beinhaltet den Förderbedarf und die Finanzplanwerte für die Jahre 2011 bis 2014 für die Leistungen der Jugendförderung zur Umsetzung der Ziele einer qualitätsorientierten Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit der Leistungsbereiche §§ 11-13 SGB VIII sowie den Kinder- und Jugendschutz gemäß § 8a und § 14 SGB VIII.

3.1 Ziele der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit

- junge Menschen hinsichtlich ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern

- jungen Menschen Möglichkeiten zu schaffen, in denen sie mitbestimmen und mitgestalten können
- Möglichkeiten anzubieten, in denen gesellschaftliches und soziales Mitwirken gelebt und Selbstbestimmung trainiert werden kann
- Beiträge zu leisten, die positive Lebensbedingungen für junge Menschen schaffen

3.2 Grundsätze der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit

Das Jugendamt unterstützt, fördert und begleitet die Arbeit der verschiedenen Träger der Kinder- und Jugendarbeit subsidiär auf einer Ebene der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Die Prinzipien und Arbeitsweisen dieser Kinder- und Jugendarbeit beruhen auf wesentlichen Grundsätzen wie:

Freiwilligkeit

Grundsätzlich sind alle Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung offen und die Teilnahme hieran freiwillig.

Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

Kinder- und Jugendarbeit soll individuell auf die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zugeschnitten sein.

Zugang zu den Angeboten

Den jungen Menschen soll ein barrierefreier Zugang zu den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht werden. Zudem sollen die Angebote auch deren spezifische Anforderungen berücksichtigen.

Partizipation und Mitbestimmung

Partizipation ist als Teilhabe der Kinder und Jugendlichen an der Gestaltung und Verantwortung der Kinder- und Jugendarbeit zu verstehen. Es geht darum, selbstbewusst Interessen zu klären und sie selbstbestimmt in einen politisch kommunikativen Aushandlungs- und Umsetzungsprozess einzubringen.

4. Maßnahmespektrum der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit

Entsprechend § 79 SGB VIII hat der Landkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Er hat dabei einen angemessenen Anteil der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden. Diese Aufgaben sind also keine freiwilligen Leistungen, sondern Pflichtaufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Die Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Jugendverbandsarbeit erfolgt in drei Förderebenen. Zusätzlich erfolgt die Förderung von Einzelveranstaltungen. Die erste Förderebene umfasst Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie "Örtliche Jugendförderung", die zweite Förderebene umfasst die Förderung von Einrichtungen und Diensten anerkannter freier

Träger der Jugendhilfe und die dritte Förderebene die Förderung von Einrichtungen sonstiger freier Träger.

Der Saale-Orla-Kreis nimmt seine Planungsverantwortung und Umsetzung zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung in folgenden Leistungen wahr:

4.1 Regionalisierte Jugendarbeit

Die regionalisierte Jugendarbeit hat sich in den letzten Jahren bewährt, was aus den beiden Berichten der Träger zu entnehmen ist(siehe Anlage 1 und 2)

Die regionalisierte Jugendarbeit wird weiterhin in vier Planungsräumen durchgeführt:

Planungsraum Pößneck: mit den Verwaltungen Pößneck, Krölpa, der VGS Ranis-Ziegenrück und der VGS Oppurg

Planungsraum Neustadt an der Orla: mit der Verwaltung Neustadt an der Orla und der VGS Triptis

Planungsraum Schleiz: mit den Verwaltungen Schleiz, Tanna, Hirschberg, Gefell und der VGS Seenplatte

Planungsraum Bad Lobenstein: mit den Verwaltungen Bad Lobenstein, Saalburg-Ebersdorf, Wurzbach, Remptendorf und der VGS Saale-Rennsteig.

Die Arbeit kann dadurch wie bisher sehr flexibel gestaltet und dem sich ständig wechselnden Bedarf angepasst werden.

Die regionalisierte Jugendarbeit nimmt wie in den letzten Jahren in den einzelnen Planungsräumen die Aufgaben der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wahr. Sie hat sich bewährt und ist weiterzuentwickeln und zu qualifizieren. Kinder und Jugendliche können bei der Lösung von Konflikten im Alltag begleitet und unterstützt werden.

Die regionalisierte Jugendarbeit ist Ansprechpartner für alle Einrichtungen im jeweiligen Planungsraum und begleitet sie.

In Kooperation von Jugendhilfe und Schule soll in der regionalisierten Jugendarbeit ein Modellprojekt zur schulbezogenen Jugendhilfe im Saale-Orla-Kreis etabliert werden. Das Konzept dieses Modellprojektes ist als Anlage 3 den Jugendförderplan beigefügt.

Des weiteren wird der regionalisierten Jugendarbeit der ambulanten Kinderschutzdienst zugeordnet.

Mit der Durchführung der regionalisierten Jugendarbeit wurde in den Planungsräumen Pößneck und Neustadt an der Orla das Bildungswerk Blitz e.V., in den Planungsräumen Schleiz und Bad Lobenstein die Volkssolidarität Regionalverband Oberland e.V. durch den Jugendhilfeausschuss beauftragt.

4.2 Ambulante Maßnahmen für straffällige junge Menschen

Hierbei handelt es sich vorwiegend um Einzelfallhilfen. Im Vordergrund stehen neben Auseinandersetzung mit und Entstehung von delinquenten Verhalten längerfristige ambulante Einzelfallhilfe zur Vermeidung neuer Straffälligkeit, Vermittlung von Handlungskompetenzen und Erarbeitung von persönlichen Zukunftsmodellen. Ziel ist die aktive Auseinandersetzung der Jugendlichen mit der begangenen Straftat sowie die

Entwicklung von Problembewusstsein, von Konfliktlösungsstrategien und Fähigkeiten zur praktischen Lebensbewältigung im sozialen Miteinander.

Die Maßnahme wird durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleistet.

4.3 Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes

Gemäß § 20 Abs. 2 und 3 ThürKJHAG sind hierunter alle Maßnahmen zu verstehen, die dazu beitragen, dass schwangere Frauen, Mütter und Väter frühzeitig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt werden, Risiken für das gesunde Aufwachsen von Kindern rechtzeitig begegnet und bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen für den notwendigen Schutz des Kindes gesorgt werden. Insbesondere sollen die zur Vermeidung von Überforderung und Fehlverhalten sowie zur Bewältigung besonderer Belastungen oder individueller Beeinträchtigungen der Schwangeren und der Personensorgeberechtigungen erforderlichen Beratungen und Hilfen, bei Bedarf auch Leistungsträger übergreifend, möglichst frühzeitig und niedrigschwellig angeboten werden. Sie zielen nicht allein auf Multiproblemfamilien.

Diese Maßnahmen werden als sogenannte „Frühe Hilfen“ bezeichnet.

Angeboten werden folgende Maßnahmen:

Erstbesuchsdienst

Nach der Geburt eines Kindes im Saale-Orla-Kreis bietet eine sozialpädagogische Fachkraft oder Person mit vergleichbarer Qualifikation den Eltern einen persönlichen Kontakt in ihrem häuslichen Umfeld an.

Die Inanspruchnahme des Erstbesuchsdienstes durch die Eltern erfolgt freiwillig.

Netzwerkarbeit

Die Netzwerkarbeit führt verschiedene Professionen zusammen unter dem Gesichtspunkt des Kinderschutzes.

Familienhebamme

Familienhebammen sind staatliche examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation, deren Tätigkeit die Gesunderhaltung von Mutter und Kind fördert. Familienhebammen können schwangere Frauen, Mütter und ihre Kinder bis zum 1. Geburtstag des Kindes betreuen. Dabei liegt der Schwerpunkt der Arbeit, auf der psychosozialen, medizinischen Beratung und Betreuung von Risikogruppen durch aufsuchende Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Berufsgruppen.

Ambulanter Kinderschutzdienst

Dieser hat die Aufgabe, ein ständiger Ansprechpartner zu sein, der auf betroffene junge Menschen zugeht, diese vor weiteren Gefahren schützt und vertrauter und verlässlicher Partner in zivil- und strafrechtlichen Verfahren ist.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Zielsetzung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind präventive Maßnahmen im Rahmen der Verhaltensprävention, die sich auf die verschiedensten Handlungsfeldern beziehen.

Schwerpunkte sind hierbei:

- die Suchtprävention
- Maßnahmen gegen die Gewalt an Mädchen und Jungen
- Maßnahmen gegen die Gewalt von Jungen und Mädchen (Delinquenz)
- die Medienpädagogik

aber auch auf Gefährdungen durch Okkultismus, Weltanschauungen und Psychogruppen, Gesundheit, Konsum u.v.m.

Die Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes werden durch verschiedene Träger abgesichert.

Die Netzwerkarbeit wird durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt und als Familienhebammen sind ausgebildete Einzelpersonen tätig.

4.4 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit ist ein Sozialisationsfeld, das sich durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation und Selbstbestimmung auszeichnet. Jugendverbandsarbeit hat neben Erziehung und Bildung, Geselligkeit und Freizeitgestaltung, sowie Hilfen und Beratung die Aufgabe, die Interessen von Jugendlichen in allen Bereichen gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten. Dies bedeutet Querschnittspolitik, nämlich Einmischung in alle politischen Prozesse und Entscheidungen, die die Interessen junger Menschen berühren. Die Jugendverbände verstehen sich als Zusammenschlüsse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und leisten ihre Arbeit eigenverantwortlich ohne staatliche Einflussnahme. Sie werden aus öffentlichen Mitteln finanziell gefördert. Grundlage ihrer Arbeit ist die hauptamtliche ehrenamtliche Tätigkeit ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Arbeit der Jugendverbände ist ihrem Anspruch nach in erster Linie Erziehungs- und Bildungsarbeit. Sie erfolgt jedoch im Gegensatz zur schulischen Bildung prinzipiell auf freiwilliger Basis ohne den Leistungs- und Notendruck der Schule. Mit der Durchführung der sportlichen Jugendverbandsarbeit wurde durch den Jugendhilfeausschuss der Saale-Orla-Kreissportbund e.V. beauftragt.

5. Ausgaben 2013 für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit und Kinder- und Jugendschutz/Frühe Hilfen

Die Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Jugendverbandsarbeit erfolgt in den bewährten drei Förderebenen.

Die erste Förderebene umfasst alle Maßnahmen, die sich im Maßnahmespektrum der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit entsprechend der 1. Fortschreibung des Jugendförderplanes 2011 – 2014 für das Jahr 2013 befinden und im Rahmen der Landesrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“ gefördert werden.

Maßnahmen der Jugendarbeit in Einrichtungen und Diensten der zweiten und dritten Förderebene sind gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe und über den Abschluss von Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII“ des Landkreises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu fördern. Dafür ist jährlich ein angemessener Betrag im Haushaltsplan auszuweisen, da diese Förderebenen für eine erfolgreiche Jugendarbeit unerlässlich sind.

Dem Kreistag wird empfohlen, für das Jahr 2013 ein Ausgabevolumen von mindestens 746.400 € für den Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit und Kinder- und Jugendschutz/Frühe Hilfen zu beschließen, wobei 700.700 € für die Finanzierung der 1. Förderebene sowie 45.700 € für die Finanzierung der 2. und 3. Förderebene sowie für Einzelveranstaltungen bereitzustellen sind.

Die Auflistung der einzelnen Maßnahmen im Maßnahmespektrum der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit und Kinder- und Jugendschutz/Frühe Hilfen sowie die unterschiedlichen Förderebenen unterliegen keiner Rang- und Reihenfolge. Durch die Abschaffung der Rang- und Reihenfolge kann bei veränderten Bedingungen flexibel reagiert werden

Um den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der steigenden Komplexität sozialer Probleme weiterhin im Bereich der Jugendarbeit ausreichend und beständig gerecht werden zu können, ist eine Fortführung der Zusammenarbeit mit den geförderten Trägern für das Jahr 2013 notwendig.

Durch die Qualifikation und Erfahrung der Sozialarbeiter sind die fachlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer professionellen Arbeit geschaffen. Nach Schaffung der inhaltlichen und personellen Voraussetzungen werden unbedingt auch finanziell tragbare Lösungskonzepte benötigt.

6. Personelle Planung

Im Planungszeitraum werden durch den Landkreis 22 Personalstellen gefördert mit 16,325 VZK für 20 Sozialarbeiter und 2 Honorarkräfte.

lfd.Nr.	Maßnahme	Ort	Personalstellen	VZK
1	regional. Jugendarbeit	Planungsräume Schleiz und Bad Lobenstein	8	7,000
2	regional. Jugendarbeit	Planungsräume Pößneck und Neustadt/Orla	8	7,000
3	Jugendverbandsarbeit	Saale-Orla-Kreis	1	0,875
4	ambulanter Kinderschutzdienst	Saale-Orla-Kreis	2	1,000
5	Netzwerkarbeit	Saale-Orla-Kreis	1	0,500
6	Familienhebammen	Saale-Orla-Kreis	2	*FLS

*FLS= Fachleistungsstunde